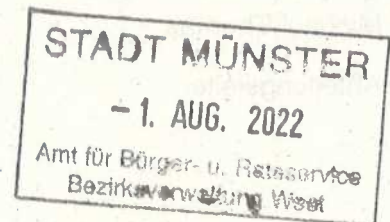
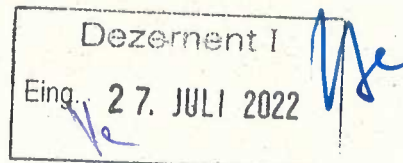


**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

über
Herrn Stadtrat Heuer



über
33.24 – Frau Remmers

Tempo 50 auf dem Twerenfeldweg und dem Stodtbrockweg

- Antrag lfd. Nr. A-W/0016/2022 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL in der Bezirksvertretung Münster-West vom 26.05.2022

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Twerenfeldweg und dem Stodtbrockweg auf 50 km/h beschränkt werden kann. Der Antrag wird mit der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmenden begründet. Insbesondere beim Überholen von Radfahrenden und Fußgängern kann der erforderliche Seitenabstand von zwei Metern aufgrund der Enge der Fahrbahn größtenteils nicht eingehalten werden.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit wurde auf dem Twerenfeldweg von Höhe der Hausnummer 121 bis zu Höhe der Hausnummer 91 auf 70 km/h beschränkt. Weiterhin ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Höhe der Hausnummer 91 bis zum Rüschausweg auf 50 km/h begrenzt. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist nach der StVO nur möglich, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Verkehr zu verunglücken, deutlich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist hier nicht ersichtlich. Für diese Beurteilung spricht die Mitteilung der Polizei, dass auf dem Twerenfeldweg und dem Stodtbrockweg in den vergangenen 3,5 Jahren lediglich ein Alleinunfall ohne Fremdeinwirkung registriert worden ist, der in keinem Zusammenhang mit den Verkehrsregelungen und der Infrastruktur gestanden hat. Damit liegt nach der Meldung der Polizei keine geschwindigkeitsbedingte Unfalllage vor, ebenso konnte keine besondere Gefahrenlage festgestellt werden.

In dem Antrag wird angeführt, dass der Mindestabstand von zwei Metern beim Überholen von am Verkehr teilnehmenden Radfahrenden und Fußgängern aufgrund der Enge der Fahrbahn nicht eingehalten werden kann. Dies ist jedoch bei einem Großteil der Wirtschaftswegen der Fall und stellt rechtlich keine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung dar. Hier kommt insbesondere der Grundsatz der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme für die Teilnahme am Straßenverkehr zum Tragen. Autofahrende müssen entweder auf ein

